



Sportschützenverein 1961 Sand e.V. in Bad Emstal

--- JUGENDORDNUNG ---

§ 1 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist integraler Bestandteil der Vereinssatzung.
Sie wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 2 Die Schützenjugend

Die Schützenjugend besteht aus allen gemeldeten Vereinsmitgliedern, welche nach den Regelungen des Deutschen Schützenbundes einer Schüler-, einer Jugend- oder einer Juniorenwettkampfklasse angehören.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Die Schützenjugend bietet Jugendlichen die Möglichkeit sich an den Sportveranstaltungen des Sportschützenvereins 1961 Sand e.V. zu beteiligen.

Diese Veranstaltungen finden unter der Aufsicht erfahrener Betreuer statt, welche das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen.

§ 4 Jugendorgane

Das oberste Organ ist die Vereinsjugendvollversammlung.

Von ihr werden ein Jugendsprecher, sein Stellvertreter und Delegierte für den Jugendausschuss gewählt. Der Jugendsprecher ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Jugendsprecher und Delegierte sollen auf Kreisjugendversammlungen den Verein gemeinsam repräsentieren.

Die Jugendbetreuer sowie die Jugendorgane unterstehen dem Jugendwart, der als Mitglied des Hauptvorstandes die Interessen der Schützenjugend gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung vertritt. Sowohl Jugendwart als auch Betreuer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit aller Jugendämter beträgt jeweils zwei Jahre.

§ 5 Die Jugendversammlung

Eine Jugendversammlung hat vor jeder Jahreshauptversammlung stattzufinden. Sie wird vom Jugendausschuss bzw. vom Jugendwart einberufen. Die Vereinsjugendvollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Jugendlichen anwesend sind.

Es wird Protokoll geführt, welches vom Jugendwart der Mitgliederversammlung vorgetragen wird.

§ 6 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Jugendwart,
2. den Jugendbetreuern,
3. dem Jugendsprecher und/oder seinem Stellvertreter,
4. den für den Jugendausschuss gewählten Delegierten.

§ 7 Sitzungen des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

Er kann von jedem Mitglied des Jugendausschusses unter Bekanntgabe der Notwendigkeit einberufen werden.

Der Jugendausschuss beschließt Anträge, welche aus der Schützenjugend eingebracht werden und entscheidet hierüber im Rahmen seiner Kompetenz mit einfacher Mehrheit.

Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse sind dem Hauptvorstand bekannt zu geben bzw. mit ihm abzustimmen.

§ 8 Selbstverwaltung der Schützenjugend

1. Räumlichkeiten, Sportanlagen sowie Sportgeräte und Zubehör des Vereins werden von der Schützenjugend mitgenutzt. Die Pflege der Einrichtungen sowie die Reinigung nach ihrer Nutzung obliegen der Schützenjugend.
2. Der Verein stellt der Jugendarbeit einen variablen Jahresbetrag (derzeit 250€) zur Verfügung. Zweckgebundene Jugendfördermittel, Sponsorengelder sowie das sog. „Jugendsparschwein“ stehen hierzu ebenfalls zur Verfügung.

Diese Gelder sind integraler Bestandteil der Vereinskasse, jedoch obliegt ihre Verwaltung dem Jugendwart. Er hat das Budget im Sinne der Jugendarbeit zu verwalten. Ausgaben müssen nachvollziehbar dokumentiert und mindestens einmal jährlich mit der Vereinskasse abgestimmt werden.

§ 9 Rechtswirksamkeit

Diese Jugendordnung wurde am 01.07.2005 von der Mitgliederversammlung bestätigt und erscheint in der Vereinssatzung als Anhang.

Bad Emstal, den 01.07.2005

Erich May, 1. Vorsitzender

Ingo Cron, Jugendwart

Hartmut Stolze, Schriftführer

Simon Brückmann, Jugendsprecher